

Fragen und Antworten zum Auslaufen des Daueremittentenprivilegs

Fragen zum Wegfall des Daueremittentenprivilegs

- *Was ist das Daueremittentenprivileg?*

Bei dem Daueremittentenprivileg handelt es sich um eine Übergangsvorschrift im Wertpapierprospektgesetz (WpPG), nach der insbesondere Einlagenkreditinstitute, welche Schuldverschreibungen und vergleichbare übertragbare Wertpapiere dauernd und wiederholt begeben, von der Prospektpflicht ausgenommen sind. Das Daueremittentenprivileg ist geregelt in § 31 Abs. 2 WpPG.

- *Bis wann gilt das Daueremittentenprivileg?*

Das Daueremittentenprivileg gilt bis zum 31.12.2008.

- *Können Emissionen, die vor dem 31.12.2008 prospektfrei begonnen wurden, über den 31.12.2008 hinaus öffentlich angeboten werden?*

Nein. Bei § 31 Abs. 2 WpPG handelt es sich um eine echte Stichtagsregelung. Für alle Emissionen, die am 01.01.2009 angeboten werden, muss ein Prospekt bei der BaFin hinterlegt sein. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das öffentliche Angebot am 01.01.2009 beginnt oder ob ein im Jahr 2008 begonnenes öffentliches Angebot im Jahr 2009 fortgeführt werden soll.

Fragen zur Prospektpflicht

- *Wann benötige ich einen Prospekt?*

Emittenten, die bislang unter das Daueremittentenprivileg fallen, benötigen ab dem 01.01.2009 einen Prospekt, wenn sie über einen Zeitraum von zwölf Monaten Nichtdividendenwerte für einen Verkaufspreis von mindestens 50 Millionen Euro ausgeben. Dabei ist zu beachten, dass Zwischenfinanzinformationen mindestens bezogen auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres im Prospekt enthalten sein müssen, sofern die billigungsreife Prospektfassung nicht vor dem 01.10.2008 bei der BaFin vorliegt.

- *Welche Ausnahmen von der Prospektpflicht gibt es?*

Ausnahmen von der Prospektpflicht sind in §§ 3 und 4 WpPG geregelt. Im Rahmen des Auslaufens des Daueremittentenprivilegs sind insbesondere die Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WpPG von Relevanz.

Danach entfällt die Prospektpflicht bei einem Angebot von Wertpapieren, das sich entweder ausschließlich an qualifizierte Anleger (vgl. § 2 Nr. 6 WpPG) richtet, oder sich an

weniger als 100 nicht qualifizierte Anleger in jedem EWR-Staat richtet, oder einen Mindestwerb von Wertpapieren in Höhe von 50.000 Euro erfordert, oder Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 50.000 Euro betrifft.

- *Welche Arten von Prospekten gibt es?*

Das WpPG unterscheidet zwischen einteiligen und dreiteiligen Prospekten sowie Basisprospekten.

- *Was ist ein einteiliger Prospekt?*

Der einteilige Prospekt im Sinne des § 12 Abs. 1 WpPG ist das geeignete Prospektformat für die einmalige Emission von Wertpapieren. Da in diesen Fällen regelmäßig sämtliche Angebotsbedingungen schon bei Prospekterstellung festgelegt werden können, sind alle Angaben in den Prospekt aufzunehmen.

- *Was ist ein dreiteiliger Prospekt?*

Der dreiteilige Prospekt besteht nach § 12 Abs. 1 Satz 2 WpPG aus einem Registrierungsformular, der Wertpapierbeschreibung sowie einer Zusammenfassung. Der Vorteil des dreiteiligen Prospekts liegt darin, dass das Registrierungsformular unabhängig von der Erstellung der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung zur Billigung durch die BaFin eingereicht werden kann. So kann auch ein Emittent, der die Begebung unterschiedlicher Wertpapierarten (Dividendenwerte und Nichtdividendenwerte) plant, die jeweiligen Wertpapiere unter einem einheitlichen Registrierungsformular begeben. Die Erstellung eines dreiteiligen Prospekts kommt also insbesondere dann in Betracht, wenn der Emittent kein Einlagenkreditinstitut ist oder mangels vergleichbarer Struktur der zu begebenden Papiere die Einreichung eines Basisprospekts ausscheidet.

- *Was ist ein Basisprospekt?*

Der Basisprospekt nach § 6 WpPG schafft das Gerüst für die Emission vieler ähnlich strukturierter Wertpapiere, bei denen einzelne Angebotsbedingungen erst kurz vor deren Emission festgesetzt werden können. Ein Basisprospekt darf nach § 6 Abs. 1 WpPG nur für Nichtdividendenwerte, für Optionsscheine, die im Rahmen eines Angebotsprogramms begeben werden sollen, sowie für dauernd oder wiederholt von Einlagenkreditinstituten begebene Nichtdividendenwerte, welche die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) WpPG erfüllen, erstellt werden. Unter § 6 Abs. 1 WpPG fallen neben Schuldverschreibungen und Optionsscheinen insbesondere Zertifikate und sonstige derivative Wertpapiere. Auf Grund des Basisprospektes können noch keine Wertpapiere angeboten werden. Dafür muss der Prospekt erst mit endgültigen Bedingungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 WpPG vervollständigt werden.

Fragen zum Inhalt des Prospektes

- *Welche Rechtsvorschriften gelten für den Prospekt?*

Regelungen zum Prospekt finden sich zunächst im Wertpapierprospektgesetz (WpPG), welches die Richtlinie 2003/71/EG in deutsches Recht umsetzt. Von besonderer Bedeutung ist die Verordnung (EG) 809/2004 mit ihren Anhängen. Die Verordnung wurde bislang durch die Verordnung (EG) 1787/2006 und die Verordnung (EG) 211/2007 geändert. Für die Gebührenbemessung gilt die Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV).

- *Wo finde ich die geltenden Rechtsvorschriften?*

Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV) können auf den Internetseiten der BaFin (<http://www.bafin.de>) abgerufen werden. Die Prospektrichtlinie sowie die Prospektverordnung und beide Prospektänderungsverordnungen können auf den Internetseiten der EU-Kommission (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>) abgerufen werden.

- *Wie ist der Prospekt inhaltlich aufzubauen?*

Den groben Aufbau des Prospektes regeln Art. 25 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 für einteilige Prospekten und Art. 26 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 für Basisprospekte. Ergänzende Regelungen finden sich in § 5 WpPG.

Der Prospekt ist wie folgt aufzubauen:

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Zusammenfassung des Prospektinhalts,
- Risikofaktoren hinsichtlich des Emittenten und der Wertpapiere,
- sonstige Informationsbestandteile,
- Unterschriftenseite.

- *Welche Informationen müssen in den Prospekt aufgenommen werden?*

Gemäß § 7 WpPG bestimmen sich in den Prospekt aufzunehmenden Mindestangaben nach der Verordnung (EG) Nr. 809/2004. Diese regelt in den Art. 3 bis 21, welche Module und Schemata aus den Anhängen zur Verordnung (EG) Nr. 809/2004 hinsichtlich des jeweiligen Emittenten und des jeweiligen Wertpapiers anwendbar sind. Die Anhänge enthalten dann die eigentlichen in den Prospekt aufzunehmenden Informationen.

- *Welche Anhänge sind für Schuldverschreibungen bisheriger Daueremittenten relevant?*

Hinsichtlich der Emittentenbeschreibung ist je nach Emittent Anhang IV oder Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 heranzuziehen. Bei der Wertpapierbeschreibung ist je

nach Stückelung entweder Anhang V (Stückelung < 50.000 Euro) oder Anhang XIII (Stückelung > oder = 50.000 Euro) heranzuziehen.

Fragen zur Prospekt einreichung

- *Ab wann kann ich einen Prospekt einreichen?*

Die Entscheidung über den Einreichungszeitpunkt liegt beim Emittenten. Im Interesse eines zügigen Verfahrens empfiehlt die BaFin dringend eine vorherige Kontaktaufnahme, um einen Zeitplan für das Billigungsverfahren abzusprechen. Es wird eine Einreichung möglichst zwei Monate vor Beginn der Emission angeraten. Im Hinblick auf die ab dem 01.10.2008 beizubringenden Zwischenfinanzinformationen wird eine Einreichung des Prospektes noch im Juni 2008 empfohlen.

- *Wo kann ich den Prospekt einreichen?*

Um eine zügige Bearbeitung durch die Bundesanstalt zu gewährleisten, sollte der Prospekt ausschließlich am Dienstsitz Lurgiallee 12 in 60439 Frankfurt am Main eingereicht werden.

- *Welche Unterlagen muss ich zusammen mit dem Prospekt einreichen?*

Neben dem unterschriebenen Prospekt muss ein schriftlicher Antrag auf Billigung des Prospektes gestellt werden. In dem Anschreiben sollten zudem die beim Emittenten zuständigen Ansprechpartner nebst Kontaktinformationen (Telefon, Fax!) benannt werden.

Erfolgt die Einreichung durch Dritte (z.B. Rechtsanwälte), ist eine entsprechende Vollmacht beizufügen.

Zudem ist grundsätzlich eine Überkreuzcheckliste (Art. 26 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 809/2004) einzureichen.

Die elektronische Fassung des Prospektes muss nicht zwingend der Ersteinreichung des Prospektes beigelegt werden. Eine Billigung des Prospektes kann aber erst bei Vorliegen der elektronischen Fassung erfolgen.

- *Kann ich den Prospekt auch per Fax einreichen?*

Eine Einreichung des Prospektes per Fax zu Prüfungszwecken ist möglich, wenn der mit einer Originalunterschrift versehene Prospekt nachgereicht wird.

Die Übersendung des Prospektes per Fax wird als fristauslösend gewertet, wenn die unterschriebene Version des Prospektes innerhalb von drei Werktagen nach der Faxversion bei der BaFin eingeht.

- *Kann ich den Prospekt per E-mail einreichen?*

Eine Einreichung des Prospektes per E-mail ist nicht möglich. Auch die elektronische Fassung kann nicht per E-mail übersandt werden.

- *Was ist eine Überkreuzcheckliste?*

Die Überkreuzcheckliste (Art. 26 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 809/2004) ist eine Aufstellung von Querverweisen, die der BaFin die Prüfung des Prospektes erleichtert. Jedem Informationsbestandteil nach den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 wird in einer Tabelle genau die Seitenzahl des Prospektes zugeordnet, auf der die betreffende Information zu finden ist. Wird ein Informationsbestandteil als bei vorliegenden Prospekt nicht anwendbar erachtet, ist dies kurz zu begründen.

Beispiel für den Aufbau einer Überkreuzcheckliste:

Anh., Ziff.	Inhalt	Seite	Bemerkungen
Anhang IV, Ziffer 6.2	Wichtigste Märkte Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen der Emittent tätig ist.	35	
Anhang IV, Ziffer 6.3	Grundlage für etwaige Angaben des Emittenten zu seiner Wettbewerbsposition.	n/a	Keine Angaben zur Wettbewerbsposition im Prospekt

Fragen zur elektronischen Fassung

- *Welche Anforderung stellt die BaFin an die elektronische Fassung?*

Die elektronische Fassung des Prospektes ist im „portable data format“ (pdf) auf einer CD-ROM einzureichen. Die pdf-Datei darf nicht größer als 6 MB sein.

- *Welche Abweichungen von Prospekt und elektronischer Fassung sind zulässig?*

Die elektronische Fassung des Prospektes und der hinterlegte Prospekt müssen identisch sein. Der Hinterleger muss zusammen mit der elektronischen Fassung eine schriftliche Erklärung einreichen, nach der die in elektronischer Form übermittelten Dokumente mit den eingereichten Dokumenten übereinstimmen (§ 13 Abs. 5 WpPG). Hinsichtlich der Unterschriftenseite beanstandet die BaFin nicht, wenn in der elektronischen Fassung statt der Wiedergabe des Unterschriftenzuges dem gedruckten Namen ein „gez.“ vorangestellt wird.

Fragen zum Verfahren

- *Wie läuft das Verfahren ab?*

Nach der Einreichung des Prospektes prüft die BaFin die Vollständigkeit der Unterlagen. Sind alle erforderlichen Unterlagen vorhanden, beginnt die Prüfungsfrist zu laufen und der Emittent erhält eine Eingangsbestätigung. Andernfalls werden die fehlenden Unterlagen (telefonisch) angefordert.

Nach Prüfung des Prospektes erhält der Emittent bei Billigungsfähigkeit per Fax die Billigung. Ergibt die Prüfung des Prospektes, dass Mängel bestehen, erhält der Emittent innerhalb der Prüfungsfrist ein Anhörungsschreiben. Der Emittent überarbeitet dann den Prospekt im Hinblick auf die vorhandenen Mängel und reicht den Prospekt erneut zur Billigung ein. Damit beginnt eine neue Prüfungsfrist zu laufen. Ist der Prospekt nun billigungsreif, erhält der Emittent die Billigung per Fax, andernfalls erhält er erneut ein Anhörungsschreiben.

- *Binnen welcher Frist bearbeitet die BaFin den eingereichten Prospekt?*

Die Prüfungsfrist beträgt nach § 13 Abs. 2 Satz 1 WpPG grundsätzlich zehn Werktage. Sind jedoch bislang keine Wertpapiere des Emittenten zum Handel an einem in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen organisierten Markt zugelassen und hat der Emittent bislang keine Wertpapiere öffentlich angeboten, so beträgt die Frist 20 Werktage (§ 13 Abs. 2 Satz 2 WpPG). Samstage zählen als Werktage i.S.d. § 13 Abs. 2 WpPG.

- *Was prüft die BaFin bei dem Prospekt?*

Der Prüfungsmaßstab der BaFin ist auf die Prüfung von Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz beschränkt. Eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit findet nicht statt.

- *Was macht die BaFin, wenn der eingereichte Prospekt nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht?*

Stellt die BaFin bei der Prüfung des Prospektes fest, dass Informationen im Prospekt unvollständig, unverständlich oder inkohärent sind, übersendet die BaFin innerhalb der Prüfungsfrist des § 13 Abs. 2 WpPG ein Anhörungsschreiben, in welchem die Mängel des Prospektes dargelegt werden. Dieses Anhörungsschreiben wird ausschließlich per Fax übersandt. Mit Übersendung des Anhörungsschreibens endet der Fristlauf hinsichtlich der Prüfungsfrist des § 13 Abs. 2 WpPG.

- *Wie schnell muss ich nach einer erfolgten Anhörung die überarbeitete Fassung einreichen?*

Eine gesetzliche Frist für Wiedereinreichung besteht nicht. Im Interesse eines zügigen Verfahrens und im Hinblick darauf, dass bei der Anhörung unbeanstandete Prospektteile

Seite 7 | 11

veralten können, empfiehlt sich eine zeitnahe Umsetzung der Mängelhinweise und Neueinreichung.

- *An wen kann ich mich bei Rückfragen zu dem erhaltenen Anhörungsschreiben wenden?*

Erster Ansprechpartner ist der in den Kontaktinformationen des Anhörungsschreibens genannte Mitarbeiter der BaFin. Bei umfangreicheren Nachfragen empfiehlt sich eine telefonische Kontaktaufnahme zur Vereinbarung eines Termins für ein ausführlicheres Telefonat.

- *Welche Unterlagen muss ich bei der Einreichung einer überarbeiteten Fassung des Prospektes einreichen?*

Bei der erneuten Einreichung sollte neben dem überarbeiteten und unterschriebenen Prospekt und der Überkreuzcheckliste auch eine änderungsmarkierte Version des Prospektes eingereicht werden. Zudem sollte im Anschreiben eine Erklärung abgegeben werden, nach der die neu eingereichte Fassung des Prospektes mit Ausnahme der markierten Änderungen mit der zuvor eingereichten Fassung des Prospektes übereinstimmt. Hinsichtlich der elektronischen Fassung des Prospektes gilt das oben zur Ersteinreichung Gesagte.

- *Was ist eine änderungsmarkierte Version?*

Bei der änderungsmarkierten Version handelt es sich um eine Fassung des Prospektes, bei der alle vorgenommenen Änderungen kenntlich gemacht werden. Dabei empfiehlt sich eine Kenntlichmachung von Streichungen durch Durchstreichung der entsprechenden Passagen (z.B.: ~~Beispiel~~), eine Kenntlichmachung von Einfügungen durch Unterstreichungen (z.B. Beispiel). Die Kenntlichmachung sollte nicht ausschließlich durch Verwendung von Farben geschehen, da der Prospekt bei der BaFin für die an der Prüfung beteiligten Mitarbeiter kopiert wird.

- *Von welchem Zeitraum muss ich bei realistischer Betrachtung von der Einreichung des Prospektes bis zur Billigung ausgehen?*

Bei Emittenten ohne Erfahrung in der Erstellung von Prospekten nach dem Wertpapierprospektgesetz sollte von einer Dauer von zwei Monaten für das Verfahren von Prospekt einreichung bis Prospektbilligung gerechnet werden.

Fragen zur Veröffentlichung des Prospekts

- *Wie muss der Prospekt veröffentlicht werden?*

Der Prospekt ist in einer oder mehreren Wirtschafts- oder Tageszeitungen, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, weit verbreitet sind, zu veröffentlichen. Alternativ kann der Prospekt in

gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei einer Stelle im Inland bereitgehalten oder im Internet veröffentlicht werden. Letzteres kann auf der Homepage des Emittenten, des Kreditinstituts, welches die Wertpapiere verkauft, der Zahlstelle oder der Homepage des organisierten Marktes, für den die Zulassung zum Handel beantragt wurde, geschehen (§ 14 Abs. 2 WpPG).

Der BaFin ist unverzüglich Ort und Datum der Veröffentlichung schriftlich mitzuteilen. Die Nichteinhaltung dieser Veröffentlichungspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der BaFin bußgeldrechtlich geahndet werden kann.

Nach Billigung durch die BaFin, muss der Prospekt unverzüglich, spätestens einen Werktag vor Beginn des öffentlichen Angebots, in der oben beschriebenen Form veröffentlicht werden.

- *Was ist eine Hinweisbekanntmachung?*

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung wurde mit Wirkung zum 25.12.2008 aufgehoben. Bei der Hinweisbekanntmachung handelte es sich um eine Mitteilung, die in einer Wirtschafts- oder Tageszeitungen, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, weit verbreitet ist, zu veröffentlichen war. Aus der Mitteilung musste hervorgehen, wie und wo der Prospekt veröffentlicht worden ist.

Fragen zum grenzüberschreitenden Angebot im Wege des europäischen Passes

- *Was ist der „europäische Pass“?*

Der "europäische Pass" ermöglicht dem Emittenten, seine Wertpapiere aufgrund eines einmal im Herkunftsland gebilligten Prospekts auch in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) öffentlich anzubieten oder zum Handel an einem organisierten Handel zulassen zu können.

- *Was ist eine Notifizierung?*

Bei einer Notifizierung handelt es sich um die Übermittlung einer Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates gebilligt wurde und einer Kopie des Prospekts an die zuständige Aufsichtsbehörde des entsprechenden Aufnahme Staates, sowie ggf. Beifügung einer Zusammenfassung in der jeweiligen Landessprache.

Fragen zu Nachträgen

- *Was ist ein Nachtrag?*

Ein Nachtrag ist ein Dokument, das einen gebilligten Prospekt in Bezug auf wichtige neue Umstände aktualisiert oder wesentliche Unrichtigkeiten korrigiert.

- *Wann bin ich verpflichtet, bei der BaFin einen Nachtrag einzureichen?*

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder der Einführung oder Einbeziehung in den Handel auftreten oder festgestellt werden, müssen in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden. Der Anbieter oder Zulassungsantragsteller muss den Nachtrag bei der BaFin zur Billigung einreichen.

- *Binnen welcher Frist bearbeitet die BaFin den eingereichten Nachtrag?*

Der Nachtrag ist innerhalb von höchstens sieben Werktagen nach Eingang bei der BaFin nach § 13 WpPG zu billigen. Je nach Komplexität des nachtragspflichtigen Sachverhalts strebt die BaFin an, die Nachträge regelmäßig vor Ablauf dieser Frist zu billigen. Ist der Nachtrag jedoch unvollständig oder bedarf es ergänzender Angaben, kann die BaFin innerhalb von sieben Werktagen ab Eingang des Nachtrags den Emittenten zur Ergänzung der Unterlagen auffordern, § 13 Abs. 3 Satz 2 WpPG. Die Prüfungsfrist von sieben Werktagen beginnt in diesen Fällen erst mit Eingang der nachgeforderten Informationen bei der BaFin, § 13 Abs. 3 Satz 1 WpPG. Samstage zählen als Werktage.

- *Wie ist der Nachtrag zu veröffentlichen?*

Nach der Billigung muss der Anbieter oder Zulassungsantragsteller den Nachtrag unverzüglich in derselben Art und Weise wie den ursprünglichen Prospekt nach § 14 WpPG veröffentlichen. Datum und Ort der entsprechenden Veröffentlichung hat er der BaFin schriftlich mitzuteilen (Mitteilung nach § 14 Abs. 3 Satz 1 WpPG).

Fragen zu Zwischenfinanzinformationen

- *Welche besonderen Fristen muss ein Emittent im Hinblick auf Zwischenfinanzinformationen beachten?*

Wird ein Prospekt mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss er Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich mindestens auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen. Diese Zwischenfinanzinformationen müssen nicht geprüft sein.

Liegt demnach zum 30.09.2008 (wenn das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht) keine billigungsfähige Prospektfassung vor, müssen Zwischenfinanzinformationen in den Prospekt aufgenommen werden.

- *Müssen die Zwischenfinanzinformationen Vergleichszahlen enthalten?*

Die Zwischenfinanzinformationen müssen Vergleichszahlen enthalten. Hinsichtlich der Gewinn- und Verlustrechnung müssen die Vergleichszahlen den entsprechenden Vorjahreszeitraum umfassen. Hinsichtlich der Bilanz können die Zahlen des Jahresabschlusses des Vorjahres verwendet werden.

Fragen zu Gebühren

- *Wie hoch sind die von der BaFin erhobenen Gebühren?*

Die Gebühren sind in der Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV) geregelt. Die Regelgebühr beträgt beispielsweise für die Billigung eines vollständigen Prospektes 4.000 Euro, für die Billigung eines Basisprospektes 2.500 Euro, für die Billigung eines Nachtrags 500 Euro, für eine Notifizierung 100 Euro. Die Wertpapierprospektgebührenverordnung kann auf der Internetseite der BaFin abgerufen werden.

Fragen zu Werbung

- *Darf ich mit der Billigung durch die BaFin werben?*

Ein Hinweis auf die Billigung des Prospekts durch die BaFin ist nicht zulässig, wenn er blickfangartig herausgestellt und gleichsam als Gütesiegel verwendet wird. Der Prospektersteller darf nicht das offizielle BaFin-Logo verwenden und sollte statt des Kürzels „BaFin“ den vollen Namen verwenden, um Missverständnissen vorzubeugen

- *Welchen Anforderungen muss Werbung für die angebotenen Wertpapiere genügen?*

Hinsichtlich jeder Werbung für die angebotenen Wertpapiere sind die Vorschriften des § 15 WpPG zu beachten. Insbesondere ist in der Werbung darauf hinzuweisen, dass ein Prospekt veröffentlicht wurde und wo dieser zu erhalten ist (§ 15 Abs. 2 WpPG). Des Weiteren müssen Werbeanzeigen klar als solche erkennbar sein. Die darin enthaltenen Angaben dürfen nicht unrichtig oder irreführend sein und nicht im Widerspruch zu den Angaben stehen, die der Prospekt enthält (§ 15 Abs. 3 WpPG).

Fragen zu Ansprechpartnern

- *An wen kann ich mich im Vorfeld mit Fragen wenden?*

Im Vorfeld der Einreichung sowie bei Problemen während des Billigungsverfahrens können Sie sich telefonisch oder per E-mail an die Referatsleiter der Referate PRO 1 und PRO 2 wenden.

Referatsleiter PRO 1 ist Herr Ulf Linke, Telefon 0228 4108-3161 (E-mail: Ulf.Linke@bafin.de). Referatsleiter PRO 2 ist Herr Wolf von Kopp-Colomb, Telefon 0228 4108-3122 (E-mail: Wolf.Kopp-Colomb@bafin.de). (Stand: 12.06.2009)